



Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Übrige

Absender:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
Seilerstrasse 4 / Postfach
3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 5. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: svg@astra.admin.ch

1. Allgemein

1. Sind Sie der Auffassung, dass die Anliegen der Motion 21.4516 Schilliger mit den vorgelegten Revisionsvorschlägen angemessen umgesetzt werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die SAB hat bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens im Jahr 2022 die vereinfachte Einführung von Tempo-30-Zonen abgelehnt. Wir haben es auch abgelehnt, dass keine Gutachten mehr erstellt werden müssen. Für uns stand damals die Befürchtung im Vordergrund, dass an vielen Durchgangsstrassen Tempo-30-Zonen eingerichtet und damit der Verkehrsfluss deutlich verlangsamt wird. Gerade in Berggebieten, in denen die Erreichbarkeit ohnehin schon erschwert ist, sollte nicht noch die Geschwindigkeit zusätzlich reduziert werden.

Tempo-30-Zonen waren gemäss dem ursprünglichen Konzept von Via Sicura vor allem gedacht als Instrument zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Diese Zielsetzung teilen wir vollumfänglich. Tempo-30 in Quartierstrassen ist deshalb durchaus sinnvoll. Wenn Tempo-30-Zonen heute aber vor allem als Instrument zur Lärmreduktion gesehen werden, so gibt es andere wirksamere Massnahmen wie lärmreduzierende Strassenbeläge.

Die SAB begrüsst es, dass mit den vorliegenden Verordnungsrevisionen klarere Verhältnisse geschaffen werden. Durchgangsstrassen sollen den Verkehr durchleiten und ihn nicht verzögern. Für die Anwohner von Durchgangsstrassen ist die Lärmbelastung ein enormes Problem. Wir unterstützen deshalb die neue Priorität für lärmarme Strassenbeläge auf verkehrsorientierten Strassen. Es ist dabei richtig, dass diese Priorität beim Neubau oder der Erneuerung von Strassenbelägen gilt.

2. Änderung der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

2. Sind Sie mit der Regelung einverstanden, wonach bei einer Temporeduktion auf verkehrorientierten Strassen die Hierarchie des Strassennetzes gewährleistet bleiben muss (Art. 108 Abs. 1 E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass im Rahmen des Gutachtens geprüft werden muss, ob bei einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit eine allfällige Verkehrsorientierung (Art. 1 Abs. 9 SSV) gewahrt bleibt (Art. 108 Abs. 4 E-SSV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf verkehrsorientierten Strassen grundsätzlich nur dann aus Umweltschutzgründen herabgesetzt werden darf, wenn die übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) anders nicht vermieden werden kann (Art. 108 Abs. 2 Bst. d E-SSV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

3. Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR^{741.213.3})

5. Sind Sie mit der Klarstellung einverstanden, dass die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen auf verkehrsorientierten Strassen auch dann keine Anwendung findet, wenn Abschnitte einer verkehrsorientierten Strasse in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden (Art. 1a E-UVEK-Vo)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4. Lärmschutzverordnung (LSV; SR°741.213.3)

6. Sind Sie einverstanden, dass ein geeigneter lärmarmere Strassenbelag einzubauen ist, wenn innerorts verkehrsorientierte Strassen errichtet werden oder innerorts der Strassenbelag auf verkehrsorientierten Strassen ersetzt wird (Art. 8a E-LSV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

7. Sind Sie damit einverstanden, dass Bundesamt für Umwelt (BAFU) geeignete lärmarme Strassenbeläge empfiehlt (Art. 8a E-LSV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>In der Vernehmlassungsvorlage wird zurecht darauf hingewiesen, dass die Verhältnisse im Berggebiet aufgrund der Topographie und der klimatischen Bedingungen anders sind als im Flachland. Das BAFU kann somit wohl Empfehlungen machen, jedoch müssen diese so gestaltet sein, dass sie den Kantonen die abschliessende Entscheidungsfreiheit überlassen. Damit dies unmissverständlich zum Ausdruck kommt, schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 8a vor:</p> <p>«Das BAFU empfiehlt geeignete Strassenbeläge. Die Entscheidkompetenz über den geeigneten Strassenbelag liegt bei kantonalen Strassen abschliessend bei den Kantonen».</p>		